



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-NEA112-14504/2024

Bearbeitung
+49 (981) 9503-320
Heiko Moßhammer

Datum
10.07.2024

Bebauungsplan Nr. 88 "Zwischenlager für Bodenaushub", Stadt Bad Windsheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 88 "Zwischenlager für Bodenaushub" nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant



14504/2024



Standort
Dürnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

nicht relevant

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Infolge von außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sturzfluten kommen. Die **Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umweltatlas** gibt erste Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch diese Überflutungsarten.

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Der Untergrund ist in Hinblick auf das Grundwasser als sensibel einzustufen, da teils verkarstetes Gestein ansteht (Gefahr von Dolinen). Lokale Grundwasservorkommen oder Schichtwässer in geringer Tiefe können nicht ausgeschlossen werden. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Zur Kontrolle und zum Nachweis eines sachgemäßen Betriebs in Hinblick auf den Boden und das Grundwasser ist mindestens eine Grundwassermessstelle im Abstrom der Sonderbaufläche zu errichten und zu betreiben. Die Position ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

4.6 Wasserversorgung

Bei einer möglichen Erschließung ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Häusliches Schmutzwasser

Mit Blick auf die vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass kein häusliches Schmutzwasser anfällt.

Niederschlagswasser

Die Planzeichnung zeigt ein Regenrückhaltebecken. Weitere Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser werden nicht gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Für den vorliegenden Bebauungsplan bitten wir auch das LfU-Merkblatt Nr. 4.5/5 „Niederschlagswasser bei gewerblich genutzten Flächen“ zu berücksichtigen.

Da sehr wahrscheinlich auch belasteter Bodenaushub und andere mineralische Stoffe mit unterschiedlichem Eluatverhalten gelagert und umgeschlagen werden sollen, wird die Versiegelung annähernd der gesamten Fläche erforderlich. Mit entsprechend hohen, teils verunreinigten Niederschlagswassermengen ist zu rechnen. Eine Vorbehandlung von belastetem Niederschlagswasser ist daher zwingend notwendig. Bodenaushub, dessen Schadstoffbelastung bei Anlieferung nicht bekannt ist, ist auf einer überdachten Fläche zwischenzulagern, um eine Schadstoffausbreitung bei Niederschlag zu verhindern. **Wir bitten aus diesen Gründen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.**

5. Zusammenfassung

Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind weitere Angaben/Ausführungen, insbesondere zum Umgang mit Niederschlagswasser, erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Ansbach, den 10.07.2024

gez. Moßhammer
Baurat